# [GB] Oberster Gerichtshof fordert Internetdienstanbieter zu Sperrung des Zugangs zu Tauschseiten auf

**IRIS 2013-5:1/29**

*Tony Prosser*
*Universität Bristol, Juristische Fakultät*

In seinem Urteil vom 28. Februar 2013 hat der High Court (Oberster Gerichtshof) sechs führende Anbietern von Internetdiensten (ISPs), die einen Marktanteil von 94 Prozent bei den britischen Internetnutzern halten, auf, den Zugang zu drei Peer-to-Peer-Tauschbörsen namens KAT, H33T und Fenopy zu sperren. Vorangegangen waren Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs mit der Aufforderung, andere Internetauftritte zu sperren (siehe IRIS 2012-7/25 und IRIS 2011-9/21).

Der Fall wurde von zehn führenden Plattenfirmen im eigenen Namen und im Namen weiterer Mitglieder der Handelsvereinigungen für Tonträger eingebracht. Die drei Websites betreiben jeweils ein umfangreiches rentables Geschäft mit Datentausch, insbesondere Musik. Artikel 97A des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, welches die Informationsgesellschaftsrichtlinie umsetzt, ermächtigt den High Court, eine einstweilige Verfügung gegen einen Dienstanbieter zu erlassen, „wenn der Diensteanbieter tatsächlich Kenntnis davon hat, dass eine dritte Person seinen Dienst zur Verletzung von Urheberrecht nutzt“. Der Gerichtshof war der Auffassung, die Nutzer der Websites mit Konten bei den Beklagten hätten sich am Tausch und somit an der nicht genehmigten Vervielfältigung von Aufzeichnungen beteiligt, und zwar in großem Maßstab. Das Material sei zudem an ein neues Publikum weitergegeben worden, und wenngleich die Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs hätten, seien die Websites auf Großbritannien gerichtet gewesen. Der ganze Zweck jeder dieser Websites habe darin bestanden, das Kopieren zuzulassen. Wenngleich auf den Websites Erklärungen veröffentlicht worden seien, dass die Belegschaft gegen Piraterie sei, seien diese angesichts der Menge an zur Verfügung gestelltem urheberrechtsverletzendem Material, der unwirksamen Reaktionen auf die Aufforderungen, die Inhalte zu entfernen und der Schritte, die sie unternommen hatten, um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, jedoch nicht überzeugend gewesen. Sowohl Nutzer als auch Betreiber der Websites hätten die Dienste der Anbieter genutzt, um Urheberrechte zu verletzen, und die Anbieter seien wöchentlich über rechtsverletzende Aktivitäten informiert worden, hätten also tatsächlich davon Kenntnis gehabt; keiner der Anbieter bestritt, hiervon Kenntnis gehabt zu haben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Der Gerichtshof war weiterhin der Ansicht, die Anordnungen seien in Abwägung der Eigentumsrechte der Antragsteller gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verhältnismäßig gewesen. In diesem Fall hatten die Diensteanbieter den Anordnungen zugestimmt und nicht versucht, sich mit der Begründung dagegen zu wehren, sie wären über Gebühr belastend oder kostenintensiv; sie könnten zwar umgangen werden, dennoch könnten sie gerechtfertigt sein, wenn sie nur einer Minderheit an Nutzern den Zugang verwehren. Es hatte sich gezeigt, dass derartige Anordnungen hinreichend wirksam sind. Die Anordnungen waren eng gefasst und zielgerichtet und sie waren notwendig und angemessen, um Rechte des geistigen Eigentums zu schützen. Dies überwog eindeutig das Recht auf Meinungsfreiheit von Nutzern, die das Material über rechtmäßige Quellen beziehen können, und von Website-Betreibern, die Nutzen aus den Rechtsverletzungen zogen.

### *Emi Records and others v. British Sky Broadcasting Ltd and others, [2013] EWHC 379 (Ch)*

http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Ch/2013/379.html

*Emi Records und andere gegen British Sky Broadcasting Ltd und andere, [2013] EWHC 379 (Ch)*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025